

Anlage

Ergänzungssatzung „Ablage“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Einbezug einer, durch die bauliche Nutzung angrenzender Bereiche entsprechend geprägten, Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Beetz der Stadt Kremmen
Beteiligungsverfahren gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB sind bei Aufstellung der Satzungen nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 anzuwenden. Im vorliegenden Verfahren wurde die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

15 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die 7 an das Stadtgebiet von Kremmen angrenzenden Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 03.02.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme zur vorgesehenen Ergänzungssatzung „Ablage“ im Ortsteil Beetz der Stadt Kremmen aufgefordert.

Folgende Träger bzw. Nachbargemeinden äußerten sich nicht:

- Nr. 8.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Baudenkmalpflege
- Nr. 30 Fontanestadt Neuruppin
- Nr. 31 Stadt Oranienburg
- Nr. 33 Amt Lindow (Mark)
- Nr. 35 Gemeinde Löwenberger Land

Folgende Träger sind gemäß ihrer Stellungnahme in ihren Belangen von der Planung nicht berührt:

- Nr. 32 Stadt Nauen
- Nr. 34 Gemeinde Oberkrämer
- Nr. 36 Gemeinde Fehrbellin

Folgende Träger gaben Hinweise oder Anregungen zur Planung wie folgt:

- Nr. 1 Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL)
- Nr. 2 Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (RPG)
- Nr. 3 Landkreis Oberhavel
- Nr. 4 Landesamt für Umwelt (LfU)
- Nr. 7 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
- Nr. 8.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Dezernat Bodendenkmalpflege (BLDAM)
- Nr. 9 Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg - Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Nr. 14 Deutsche Telekom Technik GmbH
- Nr. 15 E.dis AG
- Nr. 16 NBB Netzgesellschaft
- Nr. 17 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Ost
- Nr. 18 OWA GmbH
- Nr. 19 Zweckverband Kremmen
- Nr. 20 Wasser- und Bodenverband „Rhin-Havelluch“

Die Zählung bezieht sich auf die im Bauamt der Stadt Kremmen geführte und fortlaufend aktualisierte Gesamtliste der für das Stadtgebiet relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und wird mit der im konkreten Beteiligungsverfahren getroffenen Auswahl nicht verändert.

Die Texte geben die Originalstimmungen wieder, wurden aber zur besseren Lesbarkeit und Erfassbarkeit zum Teil neu geordnet und gekürzt. Die Originalstimmungen können in der Bauverwaltung eingesehen werden)

**Abwägungsvorschläge
zu den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Ergänzungssatzung „Ablage“ im Ortsteil Beetz der Stadt Kremmen**

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL) 04.02.2021	<p>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird in Kap. 4.2.1 entsprechend redaktionell ergänzt.</p>
		<p>Hinweise:</p> <p>Der sachliche Teilregionalplan „Freiraum und Windenergie“ vom 21.11.2018 wurde am 17.07.2019 unter Ausnahme der Festlegungen zur Windenergienutzung genehmigt, tritt aber erst nach seiner Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>
		<p>Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir, uns die Satzung nach ihrem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden bzw. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen.</p> <p>Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5_post@gl.berlin-brandenburg.de.</p> <p>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</p>	<p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange deren Aufgabenbereich gemäß ihrer Stellungnahme durch die Planung berührt wird, werden nach Abschluss des Planverfahrens über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p>Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung erhält nach Abschluss des Planverfahrens die in Kraft getretene Satzung in digitaler Fassung.</p>
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel 04.03.2021	<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)</p> <p>Der Entwurf der Ergänzungssatzung "Ab-lage" für den Ortsteil Beetz der Stadt Kremmen (Stand: Dezember 2020) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Mit der Satzung soll eine ca. 0,4 ha große Fläche im Westen der Ortslage Beetz in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 6 Wohneinheiten als zweigeschossige Gebäude geschaffen werden.</p> <p>Innerhalb der Stadt Kremmen übernimmt der Ortsteil Kremmen die Funktion eines Grundfunktionalen Schwerpunktes (vgl. Z 1 ReP GSP). Grundfunktionale Schwerpunkte sind weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung. Sie dienen der räumlichen Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Daseinsvorsorge. Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden (vgl. G 2 ReP GSP). Die zusätzlichen Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden (ebd.). Der Ortsteil Beetz hat keine besondere raumordnerische Funktion. Vor diesem Hintergrund ist eine Wohnsiedlungsentwicklung für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung möglich (vgl. Z 5.5 (1) LEP HR). Die vorliegende Planung vollzieht sich offensichtlich im Rahmen der Eigenentwicklung. Auch der gewählte Standort ist siedlungsstrukturell zweifelsohne eine geeignete Fläche für die Arrondierung.</p> <p>Anregung: Im Kapitel 4.2.1 "Landes- und Regionalplanung" sollten der Grundfunktionale Schwerpunkt Kremmen benannt und die entsprechenden Ziele bzw. Grundsätze ergänzt werden.</p> <p>Hinweise</p> <p>Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Abs. 4</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 4.2.1 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 4.2.1 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Ausweisung zusätzlicher Wohnsiedlungsflächen durch Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB ist gemäß Seite 65 der Begründung zum LEP HR nicht auf die raumordnerisch zur Verfügung stehende Eigenentwicklungsoption anzurechnen, da es sich hierbei im Wesentlichen um</p> <ul style="list-style-type: none"> • bereits bebaute Bereiche, die im Flächennutzungsplan bereits als Bauflächen dargestellt sind, bzw. • nur um einzelne Außenbereichsflächen, deren angrenzenden Bereiche bereits baulich vorgeprägt sind <p>handelt. Die Inanspruchnahme der Flächenkulisse erfolgt daher im Rahmen der Innenentwicklung.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 4.2.1 der Begründung werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis:</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
3.	Landkreis Oberhavel 01.03.2021	<p>Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen der nach § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Sie zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster; FD rechtliche Bauaufsicht / Planung.</p> <p>Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwurf Ergänzungssatzung „Ablage“ mit Begründungstext Stand Dezember 2020. <p>Zum vorliegenden Entwurf Stand Dezember 2020 werden von Seiten des Landkreises Oberhavel nachfolgende Anmerkungen gemacht. Ich bitte Sie, diese in den Abwägungsprozess einzubeziehen, Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>	Die Hinweise und Anregungen des Landkreises werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
3.1	Bereich Planung	Belange des Bereiches Planung werden durch die vorliegende Satzung nicht berührt.	Die Belange des Bereiches Planung werden nicht berührt . Keine Abwägung erforderlich.
3.2	FD Landwirtschaft und Naturschutz	<p><u>Hinweise des Bereiches Landwirtschaft</u> Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im Plangebiet ist nicht angezeigt.</p>	Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden nicht berührt . Keine Abwägung erforderlich.
		<p><u>Hinweise der unteren Naturschutzbehörde</u> Der Ergänzungssatzung „Ablage“ OT Beetz stehen keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.8 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
		<p><u>Eingriffsregelung</u> Die vorgesehenen Maßnahmen zur Kompensation durch Einzelbaumpflanzungen sowie die Anlage von Obstwiesen sind nicht geeignet den Maßgaben nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz zu genügen. Einzelbaumpflanzungen <u>in Kombination</u> mit flächigen Gehölzanzpflanzungen können jedoch</p>	Die Hinweise zum naturschutzrechtlichen Ausgleich (Eingriffsregelung) werden zur Kenntnis genommen . Die in § 4 Nr. 3-4 der Satzung definierten Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für eine mit Umsetzung der Planung einhergehenden Bodenversiegelung werden gestrichen:

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden.</p> <p>Um den Eingriff mit direktem Bezug zum Eingriffsgrundstück auszugleichen und eine Mindesteingrünung der künftigen Wohnbaugrundstücke zu gewährleisten, ist festzusetzen, dass je Baugrundstück flächige Strauchgehölzpflanzungen angelegt werden müssen, die eine festgelegte Mindestgröße in Bezug zum jeweiligen Grundstück ausmachen (beispielsweise 15 %). Zum Ausgleich der verbleibenden Differenz sind Einzelbaumpflanzungen möglich. Sollten unrechtmäßige Versiegelungen bereits vorhanden sein, ist die Eingriffsbilanz zu überprüfen und anzupassen.</p>	<p>§ 4 Nr. 3. Je angefangene 10 m² überbauter Grundfläche ist auf dem jeweiligen Baugrundstück oder auf Flächen gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung eine 20 m² umfassende, mindestens dreireihige und 5 m breite Heckenpflanzung aus freiwachsenden gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern unter Verwendung von Arten der Pflanzliste 2 anzulegen. Die Mindestfläche für eine zusammenhängende Gehölzpflanzung beträgt 100 m². Es ist eine Pflanzqualität von 60/100 cm und eine Pflanzdichte von mindestens 1 Strauch pro 2 m² einzuhalten.</p> <p>§ 4 Nr. 4 Alternativ ist auf dem jeweiligen Baugrundstück oder auf Flächen gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung je angefangene 25 m² überbauter Grundfläche auch die Pflanzung von einem gebietsheimischen und standortgerechten Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 der Qualität Ballenware, 2x verpflanzt mit einem Stammumfang von 15-18 cm zulässig.</p> <p>und zur Anerkennung als Kompensationsmaßnahmen wie folgt ersetzt:</p> <p>§ 4 Nr. 3. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind je Baugrundstück flächige Strauchgehölzpflanzungen im Umfang von mindestens 15 % der jeweiligen Grundstücksfläche anzulegen. Hierzu ist auf dem jeweiligen Baugrundstück oder auf Flächen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung je angefangene 10 m² überbauter Grundfläche eine 20 m² umfassende, mindestens dreireihige und 5 m breite Heckenpflanzung aus freiwachsenden gebietsheimischen und standortgerechten Sträuchern unter Verwendung von Arten der Pflanzliste 2 anzulegen. Die Mindestfläche für eine zusammenhängende Gehölzpflanzung beträgt 100 m². Es ist eine Pflanzqualität von 60/100 cm und eine Pflanzdichte von mindestens 1 Strauch pro 2 m² einzuhalten.</p> <p>§ 4 Nr. 4 Zusätzlich zu den Mindestanforderungen für Pflanzmaßnahmen, die sich aus § 4 Abs. 3 dieser Satzung ergeben ist auf dem jeweiligen Baugrundstück oder auf Flächen gemäß § 4 Abs. 5 dieser Satzung je angefangene 25 m² überbauter Grundfläche auch die Pflanzung von einem gebietsheimischen und</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>standortgerechten Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 der Qualität Ballenware, 2x verpflanzt mit einem Stammumfang von 15-18 cm zulässig.</p> <p>Die in § 4 Nr. 5 der Satzung definierten Maßnahmen für die Anlage einer Obstwiese zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für eine mit Umsetzung der Planung einhergehenden Bodenversiegelung werden ersatzlos gestrichen:</p> <p>§ 4 Nr. 5 Alternativ ist auf dem jeweiligen Baugrundstück oder auf Flächen gemäß § 4 Abs. 6 dieser Satzung je angefangene 10 m² überbauter Grundfläche die Begrünung einer 20 m² umfassenden Fläche durch Einsaat einer Gras- / Kräutermischung und deren Anlage als Obstwiese zulässig. Je angefangene 25 m² überbauter Grundfläche ist ein Obstbaumhochstamm der Sortierung 15/18 in regionalen, alten Apfel- und Birnensorten zu pflanzen. Die Obstwiese ist dauerhaft als extensiv gepflegte Streuobstwiese zu erhalten.</p> <p>Änderung der Begründung und der Planzeichnung.</p>
		<p><u>Gehölzschutz</u></p> <p>Die Baumschutzsatzung der Stadt Kremmen ist erst mit Rechtskraft der Ergänzungssatzung bindend. Bis zur Rechtskraft ebendieser ist für die naturschutzfachlichen Anforderungen die planungsrechtliche Beurteilung nach § 35 BauGB bindend. Folglich sind für alle Gehölze ab einem Stammumfang von 60 cm sowie für alle flächig stockenden Gehölze, die nicht dauerhaft erhalten werden können, geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für alle Gehölze die dauerhaft erhalten bleiben sollen, wird empfohlen eine entsprechende textliche Festsetzung in die Planzeichnung aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Bindungswirkung der Gehölzschutzsatzung des Landkreises Oberhavel bis zur Rechtskraft der Satzung wird in Kap. 4.8.2 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
		<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Im Geltungsbereich der Satzung kommen Strukturen vor, welche gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dauerhaft geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten wie bspw. Bodenbrüter enthalten können.</p> <p>Die Begründung zur Ergänzungssatzung sieht bereits artenschutzfachlichen Maßnahmen vor. Jedoch ist der Artenschutz erneut</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung und Bewertung artenschutzrechtlicher Maßnahmen auf Baugenehmigungsebene durch die UNB wird in Kap. 4.8.2 der Begründung und in die Hinweise auf der Planzeichnung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>auf Baugenehmigungsebene durch die untere Naturschutzbehörde zu prüfen und zu bewerten. Gegebenenfalls sind naturschutzrechtliche Genehmigungen einzuholen. Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sollten entsprechende textliche Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung und der Planzeichnung.</p>
		<p><u>Hinweis</u> Weitergehende Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von ggf. erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Ergänzungssatzung.</p>
3.3	FD Wasserwirtschaft	<p>Der Standort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entsprechende Information ist bereits Bestandteil der Begründung (Kap. 4.8). Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Ergänzungssatzung.</p>
		<p>Die wasserrechtlichen Anforderungen und Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sind zu beachten und einzuhalten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen in Kap. 4.4 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
3.4	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	<p>Gegen die Ergänzungssatzung „Ablage“ Beetz bestehen aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers keine Einwände. Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs und insbesondere der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im betroffenen Bereich auftreten, ist die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zur Abfallentsorgung wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
3.5	FD Umweltschutz und Abfallbeseitigung	<p>Der Flächenbereich der Ergänzungssatzung „Ablage“ Beetz wird nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel als Altlast oder Altlastenverdachtsfläche geführt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Es ist sicherzustellen, dass durch das zu genehmigende Vorhaben keine schädlichen Bodenverunreinigungen hervorgerufen werden. Die Sicherstellung ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Allgemein gilt: Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, ist die weitere Vorgehensweise umgehend mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</p> <p>Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel, vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 48 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.5 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
3.6	FD Bevölkerungsschutz und Allgemeines Ordnungsrecht	<p>Fischereirechtliche Belange sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Sollte das Vorhaben Auswirkungen auf bejagbare Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen. Da es sich bei der betroffenen Fläche um eine Fläche im Außenbereich handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Fläche weiterhin vom Wild aufgesucht wird. Es obliegt dem Eigentümer gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.1 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Nach derzeitigem Informationsstand sind im räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Ablage“ keine bejagbaren Flächen vorhanden. Die im Satzungsumgriff gelegenen Grundstücke sind bereits überwiegend eingefriedet und somit (baulich) von dem angrenzenden Landschaftsraum separiert. Zudem ist durch die südlich verlaufenden Bahnleise eine großräumliche Zäsur vorhanden.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
3.7	Untere Straßenverkehrsbehörde	<p><u>Frühzeitige Hinweise</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen straßenverkehrsbehördlich keine Bedenken.</p> <p>Durch diese Stellungnahme bleibt eine aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen unberührt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		gen, Bewilligungen oder Anordnungen, insbesondere auf Grundlage der StVO, unberührt.	
3.8	FD Technische Bauaufsicht/ vorbeugender Brandschutz	Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24.05.2004 unter Beachtung des Regelwerkes „Wasserversorgung“ Rohrnetz/Löschwasser, Arbeitsblatt 405 zu gewährleisten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Die Ausführungen in Kap. 4.4 der Begründung werden entsprechend ergänzt. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
4.	Landesamt für Umwelt Brandenburg 24.02.2021	Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.	Die Hinweise und Anregungen der Fachbereiche des Landesamtes für Umwelt werden zur Kenntnis genommen und wie folgt in die Abwägung einbezogen:
4.1	Immissionsschutz	Zur Ergänzungssatzung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	Gegen die Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung..
7.	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) 24.02.2021	Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können. Keine Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit.	Keine Einwendungen, keine beabsichtigten eigenen Planungen, keine Bedenken und keine Anregungen. Keine Abwägung erforderlich.
8.1	Landesamt für Denkmalpflege und	In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale nehmen wir als Träger öffentlicher Belange	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein Hinweis auf die korrekte Darstel-

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
	Archäologisches Landesmuseum, Dez. Bodendenkmalpflege 08.02.2021	(§ 17 BbgDSchG) wie folgt zu o.g. Planung Stellung: In den Unterlagen zur o.g. Planung sind die zu beachtenden bodendenkmalpflegerischen Belange korrekt dargestellt. Die Planung ist damit aus unserer Sicht genehmigungsfähig.	lung der zu beachtenden bodendenkmalpflegerischen Belange sowie auf die Genehmigungsfähigkeit der Planung aus Sicht des Bodendenkmalschutzes wird in Kap. 4.6 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
9.	Kampfmittelbeseitigungsdienst 08.02.2021	Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen . Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.5 der Begründung aufgenommen. Redaktionelle Ergänzung der Begründung.
14.	Deutsche Telekom Technik GmbH 01.03.2021	Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die TK-Linien befinden sich im öffentlichen Straßenland, in der Straße Ablage, wie aus den beigefügten Planunterlagen ersichtlich ist. Die beigefügten Bestandspläne der Telekom entsprechen nur dem derzeitigen Stand. Änderungen oder Errichtungen von TK-Linien sind bis zum Beginn der Arbeiten möglich. Wir bitten daher, diese Pläne nicht zur Bauausführung zu verwenden. Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> • 1 Übersichtsplan • 2 Lagepläne mit Leitungsbestand • 1 Kabelschutzanweisung • 1 Flyer Trassenauskunft Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer TK-Linien ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher durch <ul style="list-style-type: none"> • Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), • Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder • E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen und die Bauausführenden immer die „Anweisung zum Schutze unterirdischer	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Ein Hinweis auf den Anlagenbestand im öffentlichen Straßenland der „Ablage“ wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen. Gemäß den beigefügten Lageplänen verlaufen im Straßenraum der <i>Ablage</i> und der <i>Beetzer Dorfstraße</i> TK-Linien zur Versorgung des Gebäudebestands mit leitungsgestützten Telekommunikationsdiensten. Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen werden Bestandteil der Verfahrensakte. Redaktionelle Ergänzung der Begründung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen . Sie betreffen mögliche Baumaßnahmen und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen. Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Ergänzungssatzung.

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)“ – siehe Anlage – beachten, um Schäden am Eigentum der Telekom Deutschland GmbH zu vermeiden.</p> <p>Eine Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsleistungen ist grundsätzlich ausführbar.</p> <p>Für die Versorgung der Grundstücke im Planbereich kann vom Grundstückseigentümer der Hausanschluss über den Bauherrens-service beauftragt werden, der unter der kostenfreien Rufnummer 0800 33 01903 zu erreichen ist. Eine Kontaktaufnahme über das Internet: www.telekom.de/hilfe/bauherren ist ebenfalls möglich.</p> <p>Benötigen Sie noch weitergehende Informationen oder haben Sie Fragen zu den übersandten Unterlagen, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurück oder senden uns eine E-Mail an „Planauskunft_brandenburg@telekom.de“.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf die grundsätzliche Möglichkeit zur Versorgung des Plangebiets mit TK-Leitungen wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
15.	E.dis AG 04.02.2021	<p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorhaben.</p> <p>Da keine Belange der E.DIS betroffen sind, bestehen unsererseits keine Einwendungen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem Anlagenbestand. Diese Unterlage dient nur als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten, wir bitten unseren Anlagenbestand jedoch bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Eventuell notwendige Änderungen an unseren Anlagen bitten wir rechtzeitig mit uns abzustimmen.</p> <p>Für die Erschließung der neuentstehenden Bebauung ist der Ausbau unseres Versorgungsnetzes in Form einer Auswech-selung / Verstärkung des bestehenden Ortsnetzka-bels erforderlich..</p> <p>Anlage: Lageplan mit Leitungsbestand</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf den Anlagenbestand wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Gemäß den beigefügten Lageplänen verlaufen im Straßenraum der <i>Ablage</i> und der <i>Beetzer Dorfstraße</i> Niederspannungsleitungen. Im Straßenraum der <i>Beetzer Dorfstraße</i> verlaufen zusätzlich Mittelspannungsleitungen. Die bestehenden Wohnhäuser sind jeweils durch separate Hausanschlüsse an das Versorgungsnetz angebunden.</p> <p>Der beigefügte Lageplan wird Bestandteil der Verfahrensakte.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
16.	NBB Netzgesellschaft 10.02.2021	<p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf den Anlagenbestand wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und -anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plan (M 1:500 / Plangröße DIN A0) • Plan (M 1:10.000 / Plangröße DIN A4) • Leitungsschutzanweisung • Legende Gas <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p>	<p>Gemäß den übergebenen Planunterlagen befindet sich im Straßenraum der <i>Ablage</i> bereits eine Gasleitung mit einem Betriebsdruck 0,1 bis 1 bar. Die bestehenden Wohnhäuser sind jeweils durch separate Hausanschlüsse an das Versorgungsnetz angebunden.</p> <p>Ein Bedarf zur Festsetzung von Flächen für Versorgungsleitungen und -anlagen ist nicht erkennbar.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen mögliche Baumaßnahmen und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen.</p> <p>Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Ergänzungssatzung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Nach Auswertung der Ergänzungssatzung und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung / Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunfts-anfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen mögliche Baumaßnahmen und sind von den ausführenden Firmen zu berücksichtigen.</p> <p>Ergebnis: Keine Auswirkung auf den Entwurf der Ergänzungssatzung.</p>
17.	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien – Region Ost 26.02.2021</p>	<p>Gegen die Ergänzungssatzung bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind in diesem Streckenabschnitt derzeit keine Planungen bekannt, die sich auf das Verfahren auswirken.</p> <p>Wir bitten Sie bei den weiteren Planungen die nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise der DB AG zu berücksichtigen und einzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis, dass aus Sicht der DB AG keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen und auch keine Planungen bekannt sind, die sich auf das Verfahren auswirken wird in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. • Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. • Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende sowie betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. • Bei allen Maßnahmen ist zu beachten, dass die vorgegebenen Vorflutverhältnisse der Bahnkörper-Entwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Dem Bahnkörper darf von den überplanten Flächen nicht mehr Oberflächenwasser als bisher zugeführt werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten. • Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren. <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	<p>Die Notwendigkeit zur Vorlage der Anträge auf Baugenehmigung bei der Deutschen Bahn AG wird zur Kenntnis genommen und in Kap. 4.3 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Belange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
18.	OWA GmbH 04.02.2021	<p>In Beantwortung Ihrer E-Mail vom 03.02.2021 teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände zur Ergänzungssatzung bestehen.</p> <p>Im Anhang erhalten Sie den uns zur Verfügung stehenden Leitungsbestand. Künftig geplante Wohnbebauungen können auf Antrag an die öffentliche Trinkwasserleitung angeschlossen werden.</p> <p>Anlage: Lageplan mit Leitungsbestand</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Hinweis auf den Anlagenbestand und die Möglichkeit für den Anschluss künftiger Wohnbebauung wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Gemäß dem beigefügten Lageplan verlaufen im Straßenraum der <i>Ablage</i> und der <i>Beetzer Dorfstraße</i> Trinkwasserleitungen. Die bestehenden Wohnhäuser sind jeweils durch separate Hausanschlüsse an das Versorgungsnetz angebunden.</p> <p>Der beigefügte Lageplan wird Bestandteil der Verfahrensakte.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
19.	Zweckverband Kremmen 05.02.2021	<p>Grundsätzliche Bedenken hinsichtlich der geplanten Bebauung bestehen aus Sicht des Zweckverbandes nicht.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Schmutzwasserbeseitigung für die im Plangebiet gelegenen Grundstücke hat durch den Abschluss eines Schmutzwasser-Erschließungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und dem Zweckverband Kremmen zu erfolgen.</p> <p>Die Schmutzwasserableitung hat mittels Freigefälleleitung mit Anschluss an den vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Straße zu erfolgen.</p> <p>Die genaue Realisierung der Entwässerungsanlagen ist mit dem Zweckverband abzustimmen.</p> <p>Der Schmutzwassererschließungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans rechtsverbindlich zu unterzeichnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.4 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p>
20.	Wasser- und Bodenverband „Rhin- / Havelluch“ 08.02.2021	<p>Von der Ergänzungssatzung sind keine Gewässer 2. Ordnung betroffen.</p> <p>Wir möchten folgende Hinweise geben:</p> <p>Auf Seite 24 wird ein ehemaliger bereits trockengefallener Gewässerlauf des Siebgrabens nordwestlich des Satzungsumgriffs befindlich erwähnt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in Kap. 4.8 der Begründung aufgenommen.</p> <p>Redaktionelle Ergänzung der Begründung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Kap. 4.8 der Begründung wird entsprechend der eingegangenen Hinweise zu planungsrelevanten Gewässerläufen überarbeitet / ergänzt.</p>

Nr.	Behörde, Träger öffentl. Be- lange	Hinweise, Anregungen, Einwendungen	Erwiderung Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Nach unserem Kenntnisstand verlief der ehemalige Siebgraben vom Beetzer See zum Kremmener See, also deutlich südöstlich. In der Karte Deutsches Reich laut BrandenburgViewer ist ein Stichkanal vom Kremmener See zur Ablage ersichtlich.</p> <p>Vermutlich befand sich an dessen Ende eine Ablage für Güter, weshalb die Straße Ablage genannt wurde.</p> <p>Das nächstgelegene Gewässer ist der nördlich gelegene Dorfteich mit dem nach Westen abgehenden Graben 4 / 8. In diesen entwässert unter anderem auch der Straßenseitengraben bzw. die Ortsentwässerung aus der Ablage.</p> <p>Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schlagen wir die Bepflanzung der Gewässer / Gräben mit standorttypischen Gehölzen am Siebgraben / Graben 4.1 (Graben 4/9 und 4/3) oder benachbarter Gräben 4/8 und 4/7 in Absprache mit dem Verband vor.</p>	<p>Redaktionelle Änderung / Ergänzung der Begründung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Ausgleich für die mit der Überbauung und Versiegelung von Flächen verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wird ein entsprechender Ausgleich / Ersatz durch die grundstücksbezogene Neuanpflanzung von Gehölzen beabsichtigt. Mit Anlage von Heckenpflanzungen wird die Eingrünung der entstehenden Baugrundstücke gewährleistet.</p> <p>Keine Auswirkung auf den Entwurf der Ergänzungssatzung.</p>

Auswertung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „Ablage“, Stand Dezember 2020 im Zeitraum vom **04.03.2021** bis einschließlich **26.04.2021** im Rathaus der Stadt Kremmen.

Weiterhin bestand die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Kremmen unter www.kremmen.de/seite/340032/oeffentliche-auslegung.html für die gesamte Dauer der Auslegung einzusehen. Die Unterlagen waren zudem über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> einsehbar.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden **keine Äußerungen** zur Planung abgegeben.